

Statistisches Bundesamt

Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft

Dezember und Jahr 1995

METZLER POESCHEL

Wichtiger Hinweis

Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erfordert immer dringlicher vergleichbare Statistiken.

In den letzten Jahren sind auf EU-Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um eine Harmonisierung der statistischen Normen und Methoden zu erreichen. Eine zentrale Stellung nehmen dabei aufgrund ihres übergreifenden Charakters Klassifikationen ein.[1)]

Unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der EU wurde eine Wirtschaftszweigklassifikation - die NACE [2)] Rev. 1 - erarbeitet und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates der Europäischen Union vom 9. Oktober 1990[3)] als **unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht** in Kraft gesetzt. Damit wird eine einheitliche Anwendung im gesamten EU-Raum gewährleistet.

Die **„Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993" (WZ 93)** ist die von der Europäischen Kommission genehmigte nationale Fassung der NACE Rev. 1 für die Bundesrepublik Deutschland.

Diese neue nationale Klassifikation **ersetzt** die bisherige „Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe" (SYPRO) und ist nach Ablauf einer Übergangsfrist ab 1995 sowohl für die Erhebung als auch für die Darstellung der statistischen Daten anzuwenden.

Mit dem vorliegenden Heft erscheinen Ergebnisse für das Baugewerbe letztmalig in der Gliederung der „Systematik der Wirtschaftszweige in der Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe" (SYPRO).

Durch die nationale Erweiterung der NACE Rev. 1 um eine fünfte Ebene entspricht die WZ 93 - zumindest in der Tiefengliederung - für das Baugewerbe in etwa der bisher angewandten „Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe" (SYPRO) . Es **besteht aber ein gravierender Unterschied zwischen beiden Klassifikationen**: Die WZ 93 enthält für das Baugewerbe (Abschnitt F) keine Untergliederung nach Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe. In den das Baugewerbe umfassenden Gruppen und Klassen treten „Mischungen" gegenüber der bisherigen Klassifikation (SYPRO) auf.
Neben diesen prinzipiellen Unterschieden gibt es eine Reihe von veränderten Zweigzuordnungen. Das führt zu qualitativen und quantitativen Veränderungen des Umfangs des in der amtlichen Statistik dargestellten Bauhauptgewerbes und Ausbaugewerbes. [4)]

Die z. Zt. in Arbeit befindliche Nachaufbereitung der Jahreserhebung 1995 und die darauf aufbauende Berichtskreisabgrenzung sind die Voraussetzungen dafür, um ab Januar 1996 weiterhin für das Bauhauptgewerbe - in der Abgrenzung der WZ 93 - auf alle Betriebe aufgeschätzte Ergebnisse bereitstellen zu können und gleichzeitig vergleichbare monatliche Ergebnisse für 1995 zu gewinnen.

Diese Besonderheit ist auch die Ursache dafür, daß die Umstellung nicht zeitgleich mit dem Verarbeitenden Gewerbe erfolgen konnte.

Wie alles „Neue", erfordert auch die Einführung der neuen Wirtschaftszweigklassifikation sowohl auf der Seite der Statistikproduzenten als auch auf der Nutzerseite eine „Gewöhnungsphase", die mit aufwendigen Umstellungsarbeiten für die Unternehmen und Betriebe, für die Statistischen Ämter, aber auch für die Nutzer der Daten verbunden ist.

Wir bitten daher um Verständnis für alle Probleme in dieser schwierigen Phase der Umstellung. Insbesondere sind in den ersten Berichtsmonaten Verzögerungen gegenüber den bisher üblichen Terminen zu erwarten.

Bei einer sachgerechten Abwägung der Vor- und Nachteile dieser Umstellung werden schließlich die Vorteile auch für die Nutzer überwiegen.

[1)] Siehe dazu Klitsch, W.: „Das Europäische Statistische System am Vorabend des Großen Binnenmarktes" in „Wirtschaft und Statistik" (WiSta) 6/1992, S. 343 ff. sowie Mai, H.: „NACE Rev. 1 - Die neue europäische Wirtschaftszweigsystematik" in WiSta 1/1991, S. 7 ff.

[2)] NACE - Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

[3)] Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft [ABl. EG Nr. L 293 S. 1 (NACE-Verordnung)], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1).

[4)] Siehe dazu Kockel, K.: „Die Umstellung der Baugewerbestatistik auf NACE Rev. 1" in WiSta 11/1995, S. 828 ff.

Vorbemerkung

Das Veröffentlichungsprogramm des Statistischen Bundesamtes umfaßt neben einer Vielzahl von Fachserien, die jeweils Ergebnisse einzelner Statistiken enthalten, einige Querschnittsveröffentlichungen, in denen Material aus verschiedenen Quellen problemorientiert dargeboten wird. Zu diesen themenbezogenen Veröffentlichungen gehört auch die vorliegende Publikation "Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft", in der in benutzergerechter Form Zahlen für diesen wichtigen Wirtschaftsbereich zusammengetragen sind.

Die Veröffentlichung ist in drei Hauptteile gegliedert. An die Zahlen aus der Bauberichterstattung im ersten Teil schließen sich in einem zweiten Abschnitt Angaben über die Bautätigkeit an. In einem weiteren Abschnitt werden ausgewählte Ergebnisse anderer Statistiken gebracht, die ebenfalls Informationen über die Bauwirtschaft vermitteln. Dadurch wird ein Überblick über die gesamte Bauwirtschaft gegeben und zugleich eine möglichst vollständige Erfassung der Bautätigkeit vom Einsatz der Produktionsfaktoren bis hin zum fertigen Bauergebnis ermöglicht.

Die Tabellen aus den laufenden Statistiken enthalten im allgemeinen monatliche Angaben über einen Zeitraum von zwei Jahren. Außerdem sind jeweils Vergleichszahlen für zurückliegende Jahre aufgenommen. In einigen Fällen finden sich neben Bundesergebnissen auch Angaben für die Bundesländer.

Erläuterungen

Bauberichterstattung

Erfaßt werden in selbständigen Erhebungen die Bereiche ***Bauhaupt-*** und ***Ausbaugewerbe*** in der Abgrenzung der Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe. Zum Bauhauptgewerbe (SYPRO-Nr. 72 bis 75) zählen die Zweige des Hoch- und Tiefbaus, des Spezialbaus (u.a. Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau), ferner die Zweige Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei und Zimmerei, Ingenieurholzbau sowie Dachdeckerei. Das Ausbaugewerbe (SYPRO-Nr. 76 bis 77) umfaßt u.a. Bauinstallation, Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Bautischlerei, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei.

Die mit Beginn des Jahres 1995 in Kraft getretene „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993" (WZ93) hat weitgehende Auswirkungen auf Umfang und Struktur der Berichtskreise im Produzierenden Gewerbe. Während für den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe die Darstellung der Ergebnisse nach der neuen Klassifikation mit Beginn des Jahres 1995 erfolgt, wird die Umstellung im Baugewerbe aus erhebungstechnischen Gründen mit der jährlichen Totalerhebung im Bauhauptgewerbe, die im Juni 1995 durchgeführt worden ist, erfolgen. Sie liefert die unerläßlichen Basisangaben für die Bildung des neuen Berichtskreises und für die Aufschätzung auf alle Betriebe. Ab Berichtsmonat Januar 1996 stehen die Daten nach der WZ93 zur Verfügung, rückwirkend auch für alle Monate des Jahres 1995.)*

Zu den ***Monatsberichten*** im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe melden die Baubetriebe von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr, Baubetriebe mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes sowie alle Arbeitsgemeinschaften.

Im Bauhauptgewerbe werden die erhobenen Daten - mit Ausnahme der gemeldeten Auftragseingänge und Auftragsbestände - auf Ergebnisse für alle Betriebe ***aufgeschätzt***. Grundlage für die Aufschätzung im Bauhauptgewerbe sind die Ergebnisse der jährlich Ende Juni durchzuführenden Totalerhebung.
Der Ergebnisnachweis erfolgt sowohl für die aufgeschätzten Zahlen (Tabellen 1.1 bis 1.7) als auch für die nicht aufgeschätzten Ergebnisse des Monatsberichtskreises (ab Tabelle 1.8).

Die monatliche Erhebung im Ausbaugewerbe ist durch das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S.641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S.846) auf 9000 Betriebe begrenzt (§4 Buchstabe C Ziffer I). Die in den Tabellen 2.1 bis 2.4 ausgewiesene höhere Zahl von Betrieben enthält Aufschätzungen und umfaßt damit den Kreis aller Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr.**)

Ab Oktober 1989 sind für das frühere Bundesgebiet die Ergebnisse des Abgleichs der Arbeitsstättenzählung von 1987 mit der Kartei des Baugewerbes berücksichtigt. Für die aufgeschätzten Ergebnisse im Bauhauptgewerbe wurde ab Januar 1988 eine Neuberechnung (einschl. AZ-Betriebe) durchgeführt.

Das ***Aufschätzverfahren*** der im Bauhauptgewerbe erhobenen Daten und seine Voraussetzungen werden im folgenden erläutert:
Aus den Ergebnissen der Totalerhebung im Bauhauptgewerbe stellen die Statistischen Landesämter jeweils für den Berichtsmonat Oktober die zum Monatsbericht meldepflichtigen Betriebe fest.**) Inzwischen neugegründete und die Abschneidegrenze überschreitende bzw. unterschreitende Betriebe werden ein- bzw. ausgeschlossen. Dieser jeweils ab Oktober neu abgegrenzte Berichtskreis bleibt dann ein Jahr lang insoweit konstant, als Über- oder Unterschreitungen der Abschneidegrenze nicht berücksichtigt werden. Änderungen im Berichtskreis ergeben sich nur durch Neugründungen oder Auflösungen von Betrieben.

Die Aufschätzung der Ergebnisse der monatlich meldenden Betriebe zu Ergebnissen für alle Betriebe erfolgt durch Multiplikation mit dem Quotienten

$$\frac{\text{Ergebnis aller erfaßten Betriebe}}{\text{Ergebnis der Betriebe des neuen Monatsberichtskreises}}$$

und zwar auf der Grundlage der letzten Totalerhebung. ***)

Die Aufschätzung erfolgt länderweise für die einzelnen Erhebungsmerkmale (u.a. Beschäftigtengruppen sowie Bauarten bei den geleisteten Arbeitsstunden und baugewerblichen Umsätzen).

Die so ermittelten Werte sind für die Berichtsmonate Oktober bis Februar endgültig, für die weiteren Monate bis einschließlich September des nächsten Jahres gelten sie als vorläufig.

Mit der neuen Bausaison und dem zunehmenden zeitlichen Abstand zur Juni-Erhebung treten in der Regel Änderungen in der Beschäftigtenzahl und Betriebsstruktur sowie in der Tätigkeit der Betriebe auf, die durch die Aufschätzung nur zum Teil erfaßt werden können. Um diesen Mangel zu beheben, erfolgt eine nachträgliche Berichtigung anhand der Ergebnisse der neuen Totalerhebung. Der Berichtigungsfaktor, mit dem die monatlichen Zahlen nunmehr endgültig aufgeschätzt werden, entspricht dem Verhältnis

$$\frac{\text{Ergebnis aller erfaßten Betriebe}}{\text{Ergebnis der Betriebe des bisherigen Monatsberichtskreises}}$$

Für den Monat Juni ergibt die Aufschätzung jetzt genau das Ergebnis der Totalerhebung. Gleichzeitig wird erreicht, daß die Darstellung der Monate März bis Mai und Juli bis September an die aktuelle Entwicklung angepaßt ist.

*) Siehe dazu Kockel, K.: „Zur Umstellung der Baugewerbestatistik auf NACE Rev.1" in „Wirtschaft und Statistik", Heft 11/1995, S. 828 ff.

**) Die Festlegung eines neuen Berichtskreises, die üblicherweise ab Berichtsmonat Oktober eines jeden Jahres erfolgt, wird im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Wirtschaftszweigklassifikation erst ab Berichtsmonat Januar 1996 vorgenommen. Diese besondere Regelung hat Auswirkungen auf die gegenüber dem Vorjahr ermittelten Veränderungsraten für Betriebe mit i.d.R. 20 Beschäftigten und mehr.

***) Die Aufschätzung erfolgt von Oktober 1995 bis Dezember 1995 ausnahmsweise nach der Formel

$$\frac{\text{Ergebnis aller erfaßten Betriebe der Totalerhebung 1995}}{\text{Ergebnis der Betriebe des bisherigen Monatsberichtskreises}}$$

Diese besondere Regelung gilt nur für das Berichtsjahr 1995 und hat keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen aufgeschätzten Ergebnisse.

Hinweis zu den Bauberichterstattungen in den neuen Ländern und Berlin-Ost

Seit Januar 1991 werden in den neuen Ländern und Berlin-Ost die Bauberichterstattungen nach dem Konzept der Bundesstatistik durchgeführt. Die rasche Veränderung der Wirtschafts- und Betriebsstruktur hat Auswirkungen auf die Zahl der erfaßten Erhebungseinheiten und damit auf die Ergebnisse.

Das zur Verfügung stehende statistische Instrumentarium kann diese Einflüsse nicht in vollem Umfange erfassen, so daß die ***Entwicklung mit Unschärfen widergespiegelt wird:***

Ergebnisse für Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr

Ab Berichtsmonat Oktober jeden Jahres liegt den monatlichen Erhebungen der aus der Totalerhebung des betreffenden Jahres ermittelte ***neue Berichtskreis der Betriebe mit in der Regel 20 Beschäftigten und mehr*** zugrunde.*)

Ergebnisse für alle Betriebe im Bauhauptgewerbe

Die monatlichen Ergebnisse der Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr werden mit Hilfe des Aufschätzverfahrens auf alle Betriebe aufgeschätzt.

Der Anwendung des Aufschätzverfahrens - unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung im früheren Bundesgebiet ein bewährtes Mittel, um von der Entwicklung des Monatsberichtskreises auf die Entwicklung des gesamten Bauhauptgewerbes zu schließen, - ***sind in den neuen Ländern Grenzen gesetzt.***

Das Aufschätzverfahren geht im Prinzip von der aus der Totalerhebung ermittelten Proportion zwischen Betrieben mit 1 bis 19 Beschäftigten einerseits und Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr andererseits aus und unterstellt die weitgehend proportionale Entwicklung im Verlaufe des Jahres, wobei zur Angleichung an die aktuelle Entwicklung die Ergebnisse ab März des laufenden Jahres am Jahresende anhand der dann vorliegenden neuen Totalerhebung berichtigt werden. Die für 1995 zur Anwendung kommende besondere Regelung, die sich aus der Umstellung der Wirtschaftszweigklassifikation ergibt, ist in den Erläuterungen (S. 6) dargestellt.

Die erheblichen Verschiebungen zwischen den Betriebsgrößenklassen des Bauhauptgewerbes in den neuen Ländern - die Ergebnisse der Totalerhebungen weisen eine überproportionale Entwicklung der Beschäftigten in der Betriebsgrößenklasse "1 bis 19 Beschäftigte" aus - führen dazu, daß die für alle Betriebe anhand der Schätzfaktoren aus der Totalerhebung hochgeschätzten Angaben zu niedrig ausgewiesen werden.
Die Größenordnung der Auswirkungen in den neuen Ländern und Berlin-Ost veranschaulichen die folgenden Berechnungen für das Bauhauptgewerbe:

Auf **alle Betriebe** aufgeschätztes Ergebnis
März bis September 1995
gegenüber dem
gleichen Zeitraum des Vorjahres

	nach vorläufigen Angaben auf der Grundlage der Totalerheb. 1994	nach korrigierten Angaben auf der Grundlage der Totalerheb. 1995
Beschäftigte	- 0,6 %	+ 6,5 %
geleistete Arbeitsstunden	- 6,2 %	+ 1,0 %
Baugew. Umsatz	+ 4,8 %	+ 10,0 %
(Zum Vergleich im früheren Bundesgebiet		
Beschäftigte	- 4,5 %	- 2,1 %
geleistete Arbeitsstunden	- 9,5 %	- 5,8 %
Baugew. Umsatz	- 3,1 %	- 1,7 %).

In diesem Zusammenhang wird auf die Totalerhebungen verwiesen, deren Ergebnisse in der Fachserie 4, Reihe 5.1 veröffentlicht werden.

*) Im Jahre 1995 aufgrund der ab Berichtsmonat Januar 1996 wirksam werdenden Umstellung auf die neue Wirtschaftszweigklassifikation ausgesetzt; d.h. der bisherige Berichtskreis wird bis Dezember 1995 weitergeführt. Diese besondere Regelung hat Auswirkungen auf die gegenüber dem Vorjahr ermittelten Veränderungsraten für Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr

Nachgewiesene Merkmale:

Beschäftigte:

Tätige Inhaber, Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Baubetrieb stehen (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende). Die Arbeiter sind in folgende Gruppen gegliedert: Facharbeiter (einschl. angestelltenversicherungspflichtiger Poliere, Schachtmeister und Meister); Fachwerker, Werker, Baumaschinisten und Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten, ferner gewerblich Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge und Praktikanten. Nachgewiesen wird der Beschäftigungsstand am Monatsende; bei größeren Zeiträumen der jeweilige Durchschnitt für die betreffenden Monate.

Bruttolöhne und Bruttogehälter:

Bei den Bruttolöhnen und Bruttogehältern ist die Summe der ***lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge*** (Bar- und Sachbezüge) anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbau-Umlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, ohne gezahltes Vorruhestandsgeld.

Die Entgelte für Poliere, Schachtmeister und Meister sind zur Bruttolohnsumme und nicht zur Bruttogehaltsumme zu rechnen.

Den Gehältern sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Geleistete Arbeitsstunden:

Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Arbeitsstunden. Nicht einbezogen sind die für Bürotätigkeit geleisteten Arbeitsstunden.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer):

Als Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge im Bundesgebiet einschl. Umsatz aus Nachunternehmertätigkeit und Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer. Ab Berichtsmonat Oktober 1990 erstrecken sich die Meldungen der Baubetriebe auf das Bundesgebiet nach dem Gebietsstand ab dem 3. Oktober 1990. Zum Umsatz zählen seit dem 1. Januar 1980 auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 10 000 DM[1]. Der Gesamtumsatz enthält außer dem baugewerblichen Umsatz (Umsatz aus Bauleistungen) die Handels- und sonstigen Umsätze. Hierzu zählen z. B. in der eigenen Bauleistung nicht abgerechnete Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen (Baustoffe, Betonwaren u. dgl.), Umsätze aus Lohnarbeiten für Dritte und sonstigen Dienstleistungen sowie die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (einschl. Leasing) u.ä.

Auftragseingang im Bauhauptgewerbe:

Wert (ohne Umsatzsteuer) aller im Berichtsmonat vom Betrieb fest akzeptierten Aufträge für Bauleistungen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wird der Auftragseingang nur von dem Betrieb gemeldet, der den Bauauftrag ausführen wird, d.h. an Nachunternehmer zu vergebende Teile von Bauaufträgen werden nicht in die eigene Meldung einbezogen.

Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe:

Wert (ohne Umsatzsteuer) aller akzeptierten, noch nicht ausgeführten Aufträge für Bauleistungen am Ende des Berichtsvierteljahres. Bei der Ermittlung des Auftragsbestandes wird vom Auftragswert bereits im Bau befindlicher Projekte der Teil abgesetzt, der produktionstechnisch schon fertiggestellt ist (ohne Berücksichtigung der Abnahme oder Abrechnung).

Auftragseingang und Auftragsbestand nach Lage der Baustelle:

Bei den Länderergebnissen nach Lage der Baustelle (Tabellen 1.12.1 und 1.12.2, 1.15.1 und 1.15.2) beinhaltet das frühere Bundesgebiet das gesamte Land Berlin; in der Summe der neuen Länder ist deshalb Berlin-Ost nicht enthalten.

Besondere Ergebnisnachweise:

Die Merkmale geleistete Stunden, baugewerblicher Umsatz, Auftragseingang und -bestand werden nach der Art der errichteten Bauten und z.T. nach Auftraggebern erhoben. (Siehe dazu die methodischen Erläuterungen in Fachserie 4, Reihe 5.1). Unter Auftraggeber-Position „Deutsche Bahn AG und Postunternehmen" werden die Merkmale für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn/ Deutschen Reichsbahn (jetzt: Deutsche Bahn AG) sowie der Deutschen Bundespost (jetzt: Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) nachgewiesen.

---

[1] Vergl. Umsatzsteuergesetz (USTG 1980)

Bautätigkeit:

Die Bautätigkeitsstatistik, angeordnet durch das "Zweite Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes" (2.BauStatG) vom 27. Juli 1978, erstreckt sich auf genehmigungs- und zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- bzw. anzeigepflichtige Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird sowie auf Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird. Außerdem wird zum Jahresende der Baufortschritt der genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben (Bauüberhang) festgestellt.

Gebäude:

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Hierbei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z.B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u.dgl., die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht erfaßt.

Wohngebäude:

sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Hierzu rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen:

sind Wohngebäude, die ausschließlich, soweit nicht Teileigentum für Nichtwohnzwecke besteht, Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 30.7.1973 (BGBl. I S. 910) begründet worden ist oder werden soll.

Wohnheime:

sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen, können sowohl "Wohnungen" als auch "Sonstige Wohneinheiten" enthalten und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume).

Nichtwohngebäude:

sind Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke (gemessen an der Gesamtnutzfläche) bestimmt sind. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 25 000 DM (veranschlagte Kosten des Bauwerkes) nicht erfaßt.

Infrastrukturgebäude:

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfaßt. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Fertigteilbau:

Ein Bauwerk gilt als Fertigteilbau, wenn geschoßhohe oder raumbreite tragende Fertigteile für Außen- oder Innenwände verwendet werden. Hierzu zählen auch Gebäude, bei denen nur der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion aus Fertigteilen besteht.

Rauminhalt:

Gemäß DIN 277 ergibt sich der Rauminhalt von Bauwerken durch deren Begrenzungsflächen. Berechnungsgrundlage sind die Grundrißflächen sowie die über den Grundrißebenen anzusetzenden Höhen (z.B. Gebäudehöhe, Geschoßhöhe, Raumhöhe).

Nutzfläche:

Als Nutzfläche (ohne Wohnfläche; DIN 277) gilt derjenige Teil der Netto-Grundfläche (ohne Wohnfläche), welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzfläche und die Nebennutzfläche, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsfläche.

Wohnfläche:

Die Wohnfläche von Wohnungen (entsprechend der II. Berechnungsverordnung) ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören.

Wohnung:

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Sonstige Wohneinheiten:

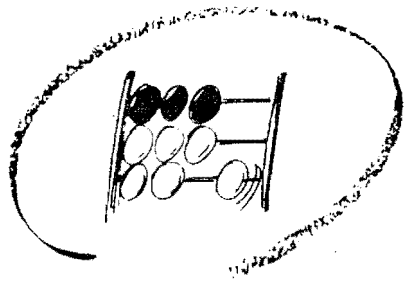
sind alle übrigen Wohneinheiten ohne Küche oder Kochnische. Zu ihnen zählen vor allem einzelne oder zusammenhängende Räume in Wohnheimen für die ständige wohnliche Unterbringung der Heimbewohner.

Kosten des Bauwerkes:

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfaßt. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

B e w i l l i g u n g s s t a t i s t i k :

Sie ist angeordnet durch §32 II. WoBauG und liefert Daten über Bauvorhaben, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden. Hierzu werden die Meldungen der Bewilligungsstellen herangezogen.



Statistisches Bundesamt

Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft

Mai 2000

METZLER POESCHEL

Vorbemerkung

Das Veröffentlichungsprogramm des Statistischen Bundesamtes umfaßt neben einer Vielzahl von Fachserien, die jeweils Ergebnisse einzelner Statistiken enthalten, einige Querschnittsveröffentlichungen, in denen Material aus verschiedenen Quellen problemorientiert dargeboten wird. Zu diesen themenbezogenen Veröffentlichungen gehört auch die vorliegende Publikation „Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft", in der in benutzergerechter Form Zahlen für diesen wichtigen Wirtschaftsbereich zusammengetragen sind.

Die Veröffentlichung ist in drei Hauptteile gegliedert. An die Zahlen aus der Bauberichterstattung im ersten Teil schließen sich in einem zweiten Abschnitt Angaben über die Bautätigkeit an. Ein weiterer Abschnitt beinhaltet ausgewählte Ergebnisse anderer Statistiken, die ebenfalls Informationen über die Bauwirtschaft vermitteln. Dadurch wird ein Überblick über die gesamte Bauwirtschaft gegeben und zugleich eine möglichst vollständige Erfassung der Bautätigkeit vom Einsatz der Produktionsfaktoren bis hin zum fertigen Bauergebnis ermöglicht.

Die Tabellen aus den laufenden Statistiken enthalten im allgemeinen monatliche Angaben über einen Zeitraum von zwei Jahren. Außerdem sind jeweils Vergleichszahlen für zurückliegende Jahre aufgenommen. In einigen Fällen finden sich neben Bundesergebnissen auch Angaben für die Bundesländer.

Mit Beginn des Jahres 1996 ist die Umstellung der Baugewerbestatistiken auf eine neue Wirtschaftszweigklassifikation erfolgt. Diese „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 1993" (WZ 93) ist die von der Europäischen Kommission genehmigte nationale Fassung der NACE Rev.1 für die Bundesrepublik Deutschland und ersetzt die bisherige „Systematik der Wirtschaftszweige. Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe" (SYPRO).

Erläuterungen

Bauberichterstattung

Unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der EU wurde eine Wirtschaftszweigklassifikation – die NACE[1] Rev. 1 – erarbeitet und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates der Europäischen Union vom 9. Oktober 1990[2] **als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht** in Kraft gesetzt. Damit wird eine einheitliche Anwendung im gesamten EU-Raum gewährleistet.

Die **„Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993" (WZ 93)** ist die von der Europäischen Kommission genehmigte nationale Fassung der NACE Rev. 1 für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Sinne des ProdGewG werden dem Bauhauptgewerbe die Gruppen „Vorbereitende Baustellenarbeiten" (WZ-Nr. 45.1) und „Hoch- und Tiefbau" (WZ-Nr. 45.2) zugeordnet; zum Ausbaugewerbe werden die Gruppen „Bauinstallation" (WZ-Nr. 45.3), „Sonstiges Baugewerbe" (WZ-Nr. 45.4) sowie „Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal" (WZ-Nr. 45.5) gezählt.

Die Bereiche **Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau** (WZ-Nr. 45.1 und 45.2) sowie **Bauinstallation; Sonstiges Baugewerbe** (WZ-Nr. 45.3 bis 45.5) werden in jeweils selbständigen Erhebungen erfaßt.

Zu den ***Monatsberichten*** im **Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau** melden die Baubetriebe von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr, Baubetriebe mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes sowie alle Arbeitsgemeinschaften.

Im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau werden die erhobenen Daten – mit Ausnahme der gemeldeten Auftragseingänge und Auftragsbestände – auf Ergebnisse für alle Betriebe ***aufgeschätzt***. Grundlage für die Aufschätzung sind die Ergebnisse der jährlich Ende Juni durchzuführenden Totalerhebung.

Der Ergebnisnachweis für den Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau erfolgt sowohl für die aufgeschätzten Zahlen (Tabellen 1.1 bis 1.4) als auch für die nicht aufgeschätzten Ergebnisse des Monatsberichtskreises (Tabellen 2.1, 2.2, 2.3).

Auftragseingang und -bestand für Betriebe des Monatsberichtskreises werden in den Tabellen 1.5 bis 1.8 und die entsprechenden Indizes in den Tabellen 1.9 bis 1.14 nachgewiesen.

Das ***Aufschätzverfahren*** der im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau erhobenen Daten und seine Voraussetzungen werden im folgenden erläutert:

Aus den Ergebnissen der Totalerhebung in diesem Bereich stellen die Statistischen Landesämter jeweils für den Berichtsmonat Oktober die zum Monatsbericht meldepflichtigen Betriebe fest. Inzwischen neugegründete und die Abschneidegrenze überschreitende bzw. unterschreitende Betriebe werden ein- bzw. ausgeschlossen. Dieser jeweils ab Oktober neu abgegrenzte Berichtskreis bleibt dann ein Jahr lang insoweit konstant, als Über- oder Unterschreitungen der Abschneidegrenze nicht berücksichtigt werden. Änderungen im Berichtskreis ergeben sich nur durch Neugründungen oder Auflösungen von Betrieben.

Die Aufschatzung der Ergebnisse der monatlich meldenden Betriebe zu Ergebnissen für alle Betriebe erfolgt durch Multiplikation mit dem Quotienten

$$\frac{\text{Ergebnis aller erfassten Betriebe}}{\text{Ergebnis der Betriebe des neuen Monatsberichtskreises}}$$

und zwar auf der Grundlage der letzten Totalerhebung.

Die Aufschätzung erfolgt länderweise für die einzelnen Erhebungsmerkmale (u. a. Beschäftigtengruppen sowie Bauarten bei den geleisteten Arbeitsstunden und baugewerblichen Umsätzen).

Die so ermittelten Werte sind für die Berichtsmonate Oktober bis Februar endgültig, für die weiteren Monate bis einschließlich September des nächsten Jahres gelten sie als vorläufig.

Mit der neuen Bausaison und dem zunehmenden zeitlichen Abstand zur Juni-Erhebung treten in der Regel Änderungen in der Beschäftigtenzahl und Betriebsstruktur sowie in der Tätigkeit der Betriebe auf, die durch die Aufschätzung nur zum Teil erfasst werden können. Um diesen Mangel zu beheben, erfolgt eine nachträgliche Berichtigung anhand der Ergebnisse der neuen Totalerhebung. Der Berichtigungsfaktor, mit dem die monatlichen Zahlen nunmehr endgültig aufgeschätzt werden, entspricht dem Verhältnis

$$\frac{\text{Ergebnis aller erfassten Betriebe}}{\text{Ergebnis der Betriebe des bisherigen Monatsberichtskreises}}$$

Für den Monat Juni ergibt die Aufschätzung jetzt genau das Ergebnis der Totalerhebung. Gleichzeitig wird erreicht, daß die Darstellung der Monate März bis Mai und Juli bis September an die aktuelle Entwicklung angepaßt ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Totalerhebungen verwiesen, deren Ergebnisse in der Fachserie 4, Reihe 5.1 veröffentlicht werden.

Entsprechend der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) Artikel 2 § 2 wurde ab 1997 die Periodizität der Erhebung im **Bereich Bauinstallation; Sonstiges Baugewerbe** von **monatlich** auf **vierteljährlich** verlängert.

Die vierteljährliche Erhebung im Bereich Bauinstallation; Sonstiges Baugewerbe ist durch das ProdGewG auf 9000 Betriebe begrenzt (§ 4 Buchstabe C Ziffer I). Die in den Tabellen 2.4 und 2.5 ausgewiesene höhere Zahl von Betrieben enthält Aufschätzungen und umfasst damit den Kreis aller Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr.

---

[1] NACE – Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

[2] Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft [Abl. EG Nr. L 293 S. 1 (NACE-Verordnung)], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (Abl. EG Nr. L 83 S. 1).

Nachgewiesene Merkmale:

Beschäftigte:

Tätige Inhaber, Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Baubetrieb stehen (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende). Die Arbeiter sind in folgende Gruppen gegliedert: Facharbeiter (einschl. angestelltenversicherungspflichtiger Poliere, Schachtmeister und Meister); Fachwerker, Werker, Baumaschinisten und Arbeiter mit angelernten Spezialtätigkeiten, ferner gewerblich Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge und Praktikanten. Die kaufmännischen und technischen Auszubildenden sind bei den kaufmännischen und technischen Angestellten ausgewiesen. Nachgewiesen wird der Beschäftigungsstand am Monatsende; bei größeren Zeiträumen der jeweilige Durchschnitt für die betreffenden Monate; für den Bereich Bauinstallation, Sonstiges Baugewerbe erfolgt der Nachweis am Quartalsende

Bruttolöhne und Bruttogehälter:

Bei den Bruttolöhnen und Bruttogehältern ist die Summe der ***lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge*** (Bar- und Sachbezüge) anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbau-Umlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, ohne gezahltes Vorruhestandsgeld.

Die Entgelte für Poliere, Schachtmeister und Meister sind zur Bruttolohnsumme und nicht zur Bruttogehaltsumme zu rechnen.

Den Gehältern sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Geleistete Arbeitsstunden:

Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Arbeitsstunden. Nicht einbezogen sind die für Bürotätigkeit geleisteten Arbeitsstunden.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer):

Als Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge im Bundesgebiet einschl. Umsatz aus Nachunternehmertätigkeit und Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer. Ab Berichtsmonat Oktober 1990 erstrecken sich die Meldungen der Baubetriebe auf das Bundesgebiet nach dem Gebietsstand ab dem 3. Oktober 1990. Zum Umsatz zählen seit dem 1. Januar 1980 auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen[1)].

Der Gesamtumsatz enthält außer dem baugewerblichen Umsatz (Umsatz aus Bauleistungen) die Handels- und sonstigen Umsätze. Hierzu zählen z. B. in der eigenen Bauleistung nicht abgerechnete Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen (Baustoffe, Betonwaren u. dgl.), Umsätze aus Lohnarbeiten für Dritte und sonstigen Dienstleistungen sowie die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung (einschl. Leasing) u.ä.

Auftragseingang im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau:

Wert (ohne Umsatzsteuer) aller im Berichtsmonat vom Betrieb fest akzeptierten Aufträge für Bauleistungen. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wird der Auftragseingang nur von dem Betrieb gemeldet, der den Bauauftrag ausführen wird, d.h. an Nachunternehmer zu vergebende Teile von Bauaufträgen werden nicht in die eigene Meldung einbezogen.

Für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder und Berlin-Ost werden die Indizes des Auftragseingangs auf Basis 1995 = 100 ermittelt. Die Auftragseingänge werden im Rahmen der monatlichen Bauberichterstattung bei Betrieben mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr erfaßt. Die Berechnung der Volumenindizes erfolgt durch Preisbereinigung der Wertindizes anhand der jeweiligen Preisindexziffern für Bauleistungen. Rückwirkend ab 1995 Neuberechnung der Volumenindizes für das frühere Bundesgebiet und für die neuen Länder mit den entsprechenden Baupreisindexziffern.

Auftragsbestand im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau:

Wert (ohne Umsatzsteuer) aller akzeptierten, noch nicht ausgeführten Aufträge für Bauleistungen am Ende des Berichtsvierteljahres. Bei der Ermittlung des Auftragsbestandes wird vom Auftragswert bereits im Bau befindlicher Projekte der Teil abgesetzt, der produktionstechnisch schon fertiggestellt ist (ohne Berücksichtigung der Abnahme oder Abrechnung).

Die Berechnung des Index des Auftragsbestandes erfolgt analog zur Berechnung des Index des Auftragseingangs.

Auftragseingang und Auftragsbestand nach Lage der Baustelle im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau:

Bei den Länderergebnissen nach Lage der Baustelle (Tabellen 1.6 und 1.8) beinhaltet das frühere Bundesgebiet das gesamte Land Berlin; in der Summe der neuen Länder ist deshalb Berlin-Ost nicht enthalten.

Besondere Ergebnisnachweise im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau:

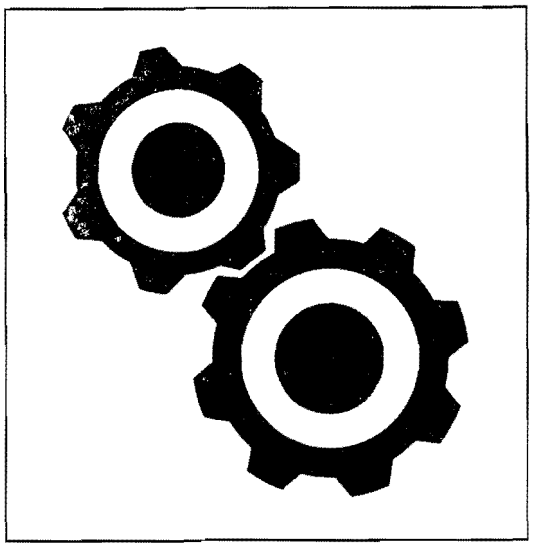
Die Merkmale geleistete Stunden, baugewerblicher Umsatz, Auftragseingang und -bestand werden nach der **Art der errichteten Bauten** und z. T. nach **Auftraggebern** erhoben. Gegenüber 1995 ist die Gliederung verändert worden, die Auftraggeber „Bahn und Post" werden jetzt dem „Gewerblichen Bau" zugeordnet (siehe dazu die Übersicht auf der nachfolgenden Seite und die methodischen Erläuterungen in Fachserie 4, Reihe 5.S.1). Alle Angaben für die Vorjahre sind vergleichbar ausgewiesen.

---

1) Vergl. Umsatzsteuergesetz (UStG).

Statistisches Bundesamt

Produzierendes Gewerbe



Fachserie 4

Reihe 5.1

Beschäftigung, Umsatz und Gerätestand
der Betriebe im Baugewerbe

1995

METZLER POESCHEL

Weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung können direkt beim Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Berlin erfrag werden:
Gruppe IX B, Telefon: 0 30 / 23 24- 64 78

STATIS-BUND

Im Statistischen Informationssystem des Bundes (STATIS-BUND) sind rund 1,5 Mill. ausgewählte statistische Zeitreihen gespeichert. Alle Zeitreihen können via Mailbox, auf Diskette oder Magnetband bezogen werden.
Fachliche Beratung: 06 11 / 75 - 24 26 und 27 16.
Mailbox: 06 11 / 75 - 29 20 · Technische Rückfragen: 06 11 / 75 - 32 84.

T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT

Ausgewählte Tabellen und Grafiken bietet das Statistische Bundesamt über T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT an. Die Informationsseiten sind in T-ONLINE mit * 48484# abrufbar, ebenso wie die Bestellung von Veröffentlichungen und die Übermittlung von Anfragen.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Informationen: Statistisches Bundesamt
Allgemeiner Auskunftsdienst
65180 Wiesbaden
- Telefon: 06 11 / 75 - 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- T-Online (Btx): * 48484#
- Internet: http://www.statistik-bund.de

Zweigstelle Berlin
Postfach 276, 10124 Berlin
- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im März 1996

Preis: DM 20,50

Bestellnummer: 2040510 - 95700

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1996

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

215 17 155 T 96

Vorbemerkung

Den Inhalt dieser jährlich erscheinenden Reihe bilden die Ergebnisse der jeweils zur Jahresmitte durchgeführten jährlichen Betriebserhebungen im ***Bauhaupt- und Ausbaugewerbe***. Sie geben Aufschluß über die Betriebs- und Beschäftigtenstruktur im Baugewerbe.

Zur Erhebungseinheit "Betrieb" zählen die örtlichen Einheiten (in der Regel nicht die Baustellen), die nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Bauleistungen für den Markt erbringen, unabhängig davon, ob es sich um handwerkliche oder nichthandwerkliche Einheiten handelt.

In der Totalerhebung aller Betriebe und Arbeitsgemeinschaften des ***Bauhauptgewerbes*** wird neben den Erhebungsmerkmalen Beschäftigte, Löhne, Arbeitsstunden und Umsatz auch der Bestand ausgewählter Baugeräte erfaßt. Totalergebnisse für das frühere Bundesgebiet liegen seit 1960 vor. Für die neuen Länder und Berlin - Ost beginnt die Erfassung und Veröffentlichung mit dem Berichtsjahr 1991.

Die jährliche Erhebung im ***Ausbaugewerbe*** bezieht die Betriebe mit im allgemeinen 10 Beschäftigten und mehr sowie alle Arbeitsgemeinschaften des Ausbaugewerbes ein.

In der Veröffentlichung werden neben den Bundesergebnissen beider Erhebungen auch Länder- und - im Bauhauptgewerbe - Kreisergebnisse dargestellt.

Strukturdaten sowie Vergleichszahlen für die Jahre vor 1991 sind nur für das frühere Bundesgebiet verfügbar; sie sind für das Bauhauptgewerbe in die Tabellen 1.1.1 und 1.1.2 aufgenommen worden.

Mit dem vorliegenden Heft erscheinen Ergebnisse für das Baugewerbe letztmalig in der Gliederung der „Systematik der Wirtschaftszweige in der Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe" (SYPRO).
Beachten Sie, bitte, dazu den „Wichtigen Hinweis" auf der folgenden Seite.

Wichtiger Hinweis

Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die einhergeht mit der Verlagerung nationaler politischer Entscheidungsbefugnisse auf die europäische Ebene, erfordert immer dringlicher vergleichbare Statistiken für Planungs- und Kontrollzwecke.

In den letzten Jahren sind auf EU-Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um eine Harmonisierung der statistischen Normen und Methoden zu erreichen. Eine zentrale Stellung nehmen dabei aufgrund ihres übergreifenden Charakters Klassifikationen ein. [1)]

Unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der EU wurde eine Wirtschaftszweigklassifikation - die NACE [2)] Rev. 1 - erarbeitet und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates der Europäischen Union vom 9. Oktober 1990 [3)] als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht in Kraft gesetzt. Damit wird eine einheitliche Anwendung im gesamten EU-Raum gewährleistet.

Die *„Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993" (WZ 93)* ist die von der Europäischen Kommission genehmigte nationale Fassung der NACE Rev. 1 für die Bundesrepublik Deutschland.
Durch die nationale Erweiterung der NACE Rev. 1 um eine fünfte Ebene entspricht die WZ 93 - zumindest in der Tiefengliederung - für das Baugewerbe in etwa der bisher angewandten „Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe" (SYPRO). Es besteht aber ein gravierender Unterschied zwischen beiden Klassifikationen: Die WZ 93 enthält für das Baugewerbe (Abschnitt F) keine Untergliederung nach Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe. In den das Baugewerbe umfassenden Gruppen und Klassen treten „Mischungen" gegenüber der bisherigen Klassifikation (SYPRO) auf.
Neben diesen prinzipiellen Unterschieden gibt es eine Reihe von veränderten Zweigzuordnungen. Das führt zu qualitativen und quantitativen Veränderungen des Umfangs des in der amtlichen Statistik dargestellten Bauhauptgewerbes und Ausbaugewerbes.[4)]

In der Baugewerbestatistik ist die Umstellung auf die WZ 93 im Verlaufe des Jahres 1995 vorgenommen worden. Voraussetzung dafür war zunächst die Zuordnung aller Unternehmen und Betriebe zu den Zweigen der WZ 93.
Im gesamten Jahr 1995 wurden die Ergebnisse monatlich und auch für das Jahr - somit auch in der vorliegenden Reihe 5.1 der Fachserie 4 - noch auf der SYPRO-Basis - also wie bisher - dargestellt.

Die Nachaufbereitung der Jahreserhebung 1995 und die Berichtskreisabgrenzung ab Januar 1996 sind die Voraussetzungen dafür, um ab 1996 weiterhin für das Bauhauptgewerbe - in der Abgrenzung der WZ 93 - auf alle Betriebe aufgeschätzte Ergebnisse bereitstellen zu können und gleichzeitig vergleichbare monatliche Ergebnisse für 1995 zu gewinnen. Diese Besonderheit ist auch die Ursache dafür, daß die Umstellung nicht zeitgleich mit dem Verarbeitenden Gewerbe erfolgen konnte.

Die beschriebenen strukturellen Veränderungen, die sich aus der Anwendung der WZ 93 ergeben, lassen einen Vergleich mit den vorliegenden Ergebnissen zurückliegender Jahre nicht zu. Es ist deshalb vorgesehen, die Umstellung transparent zu machen und in bestimmtem Umfang Rückrechnungen auf neuer WZ-Basis vorzunehmen.

Im Rahmen der Fachserie 4 wird im 2. Halbjahr 1996 ein Sonderheft erscheinen, in dem die Ergebnisse der Totalerhebung im Bauhauptgewerbe und der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe in der Gliederung nach der WZ 93 vorgelegt werden.

[1)] Siehe dazu Klitsch, W.: „Das Europäische Statistische System am Vorabend des Großen Binnenmarktes" in „Wirtschaft und Statistik" (WiSta) 6/1992, S. 343 ff. sowie Mai, H.: „NACE Rev. 1 - Die neue europäische Wirtschaftszweigsystematik" in WiSta 1/1991, S. 7 ff.

[2)] NACE - Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

[3)] Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 293 vom 24. Oktober 1990.

[4)] Siehe dazu Kockel, K.: „Die Umstellung der Baugewerbestatistik auf NACE Rev. 1" in WiSta 11/1995, S. 828 ff.

Allgemeine und methodische Erläuterungen zur Totalerhebung im Bauhauptgewerbe und zur jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe

Einführung

Die jährlichen Erhebungen im Bauhaupt- und im Ausbaugewerbe dienen im wesentlichen der Beurteilung der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur dieser Wirtschaftsbereiche.

Die ***Totalerhebung im Bauhauptgewerbe*** wird seit mehr als drei Jahrzehnten im früheren Bundesgebiet (Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland bis zum 03.10.1990 einschließlich Berlin - West) durchgeführt. Ab dem Berichtsjahr 1991 sind in diese Erhebung auch die Betriebe der fünf neuen Länder und von Berlin - Ost einbezogen.

Die ***jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe*** wurde im Zuge der Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe ab Berichtsjahr 1976 neu im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin - West eingeführt[1].
Ab dem Berichtsjahr 1991 sind in diese Erhebung auch die Betriebe der fünf neuen Länder und von Berlin - Ost einbezogen.

Ab 1991 werden die Ergebnisse der Totalerhebung im Bauhauptgewerbe und der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe in der Gliederung

- Deutschland (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990);
- Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin - West;
- Neue Länder und Berlin - Ost

ausgewiesen.

Für das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin - West sind ab 1989 die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1987 berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439).

Erhebungseinheit und systematische Zuordnung

Die ***Totalerhebung im Bauhauptgewerbe*** erfaßt alle bauhauptgewerblichen ***Betriebe*** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes, des übrigen Produzierenden Gewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche sowie die ***Arbeitsgemeinschaften*** des Bauhauptgewerbes, soweit sich die Tätigkeit auf das Inland bezieht.

In der ***jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe*** werden handwerkliche und nichthandwerkliche ***Betriebe*** von Unternehmen des Ausbaugewerbes und des übrigen Produzierenden Gewerbes mit ***10 Beschäftigten und mehr*** erfaßt. Hinzu kommen die Arbeitsgemeinschaften sowie - den übrigen Bereichen des Produzierenden Gewerbes entsprechend - auch Betriebe mit Schwerpunkt im Ausbaugewerbe, die mindestens 10 Personen beschäftigen, jedoch zu Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes gehören.
Diese Abgrenzung besagt, daß auch ausbaugewerbliche Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten in die Erhebung einbezogen werden, vorausgesetzt, sie gehören zu einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 10 Beschäftigten oder mehr.
Die nachgewiesenen Angaben für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe beziehen sich auf die ***baugewerbliche*** Tätigkeit der Betriebe im Inland (einschl. der Verwaltung und Hilfstätigkeiten); davon ausgenommen sind lediglich die Angaben für die nichtbaugewerblichen Umsätze.
Ab Berichtsjahr 1976 liegt den Erhebungen im Bauhauptgewerbe und im Ausbaugewerbe die Systematik der Wirtschaftszweige in der Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO) zugrunde. Die Zuordnung der Erhebungseinheiten zu den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes erfolgt nach dem Schwerpunkt der baugewerblichen Tätigkeit:

Bauhauptgewerbe

Hoch- und Tiefbau

Hoch- und Tiefbau[2]
Ausführung von Hoch- und Tiefbauten aus dem Produktionsprogramm mehrerer SYPRO-Zweige, ohne daß Bauvorhaben aus dem Produktionsprogramm eines SYPRO - Zweiges klar überwiegen.

---

[1] Siehe auch "Wirtschaft und Statistik", Heft 8/1979, S. 559 ff.

[2] Ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Hochbau (ohne Fertigteilbau)
Ausführung von Hochbauten konventioneller Art.

Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
Herstellung von Fertighäusern u.a. Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau, zur Vollmontage vorgesehen (auch mit anschließender Montage durch betriebs- oder unternehmenseigene Montagetrupps), darunter ein- und zweigeschossige Fertighäuser, drei- und mehrgeschossige Wohngebäude, Nichtwohngebäude (zum Beispiel: Anstalts-, Büro-, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude, Garagen);
Herstellung von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton für den Hochbau und deren Montage durch betriebs- und unternehmenseigene Montagetrupps;
eingeordnet sind Betriebe/Unternehmen, die Fertighäuser usw. aus Beton herstellen- unabhängig davon, ob sie diese am Ort der endgültigen Verwendung durch betriebs- oder unternehmenseigene Montagetrupps montieren oder nicht - sowie Betriebe/Unternehmen, die großformatige Fertigbauteile aus Beton herstellen und diese am Ort der endgültigen Verwendung durch betriebs- oder unternehmenseigene Montagetrupps montieren.

Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
Montage von Fertighäusern u.a. Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau;
Montage von großformatigen Fertigbauteilen aus Beton im Hochbau;
eingeordnet sind Betriebe/Unternehmen, die nur die Montage vornehmen, die zu montierenden Erzeugnisse aber nicht selbst herstellen.

Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau
Serienfertigung von ein- und zweigeschossigen Fertighäusern sowie von sonstigen Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau zur Vollmontage vorgesehen (auch mit anschließender Montage durch betriebs- oder unternehmenseigene Montagetrupps), darunter drei- und mehrgeschossige Wohngebäude, Baracken, Türme, Silos, Hallen, Scheunen, Pavillons;
eingeordnet sind Betriebe/Unternehmen, die serienmäßig Fertighäuser oder drei- und mehrgeschossige Wohngebäude usw. aus Holz herstellen, unabhängig davon, ob sie diese am Ort der endgültigen Verwendung durch betriebs- oder unternehmenseigene Montagetrupps montieren oder nicht.

Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau
Montage von serienmäßig hergestellten Fertighäusern u.a. Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau;
eingeordnet sind Betriebe/Unternehmen, die nur die Montage vornehmen, die zu montierenden Erzeugnisse aber nicht selbst herstellen.

Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau
Ausführung von Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau, darunter Planierungs-, Erdbau-, Drainage- und Meliorationsarbeiten (auch Abraumarbeiten); außerdem Naß- und Trockenbaggerei.

Wasser - und Wasserspezialbau
Ausführung von Wasser- und Wasserspezialbauten, darunter Fluß-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Deich- und Talsperrenbau, Bau von Bewässerungs-, Entwässerungs-und Kläranlagen.

Straßenbau
Ausführung von Straßen- und Wegebauten, darunter Vorbereitung des Planums, Herstellung des Unterbaus, Steinsetzerei, Pflasterei, Bau bituminöser Befestigungen, Zementbetonstraßenbau;
Straßenausstattung, darunter Fahrbahnmarkierung, Anbringen von Leitplanken, Vergießen von Fugen in Betonstraßen, Felshangsicherung.

Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung
Bau von Brunnen u.a. Einrichtungen zur Wassergewinnung; nichtbergbauliche Tiefbohrung.

Bergbauliche Tiefbohrung, Aufschließung, Schachtbau (ohne Erdölbohrung)
Bergbauliche Tiefbohrung und Aufschließung (auch Abraumarbeiten), Schachtbau, sonstige Untertagebauarbeiten.

Tiefbau, a.n.g.
Ausführung von anderweitig nicht genannten Tiefbauarbeiten, darunter Brücken- und Tunnelbau, Eisenbahnoberbau, Kabel- und Rohrlegerei, Bau von Wasserversorgungsanlagen, Sportanlagen, Flugplätzen sowie Start- und Landebahnen.

Gerüstbau
Gerüstbau aller Art, darunter Aufstellen von Holz- und Stahlrohrgerüsten auch zu Verleihzwecken.

Fassadenreinigung
Reinigung von Gebäudefassaden, auch Sandstrahlarbeiten.

Spezialbau

Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
Bau von Schornsteinen, Industrieofen-, Säure- und Feuerungsbau (Maurerarbeiten); Kesseleinmauerung, Backofenmauerung, Winderhitzer-, Hochofen- und Cowperausmauerung; Dampfüberhitzer- und Rauchkanaleinbau.

Gebäudetrocknung
Warmluftaustrocknung von Gebäuden.

Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit
Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit, darunter von Bauten, Flachdachabdichtung, Isolierung von Kesseln und Rohren.

Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung
Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung, darunter von Bauten (auch Strahlenschutzbau, Akustikbau), von Kesseln, Rohren.

Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe
Ausführung von Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten.

Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei

Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei
Ausführung von Stuck-, Gips- und Putzarbeiten (auch Herstellung von Rabitzwänden und -decken); Fugerei, auch Fugendichtung.

Zimmerei, Dachdeckerei

Zimmerei, Ingenieurholzbau
Zurichtung von Bauholz;
Herstellung von Dachstühlen und Treppen (Einzelfertigung) aus Holz; Errichtung (Einzelfertigung) von Holzbauten.

Dachdeckerei
Ausführung von Dachbedeckungen aus verschiedenen Materialien.

Ausbaugewerbe

Bauinstallation

Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation
Ausführung von Bauklempnerarbeiten; Installation von Gas-, Wasser- und sonstigen Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte.

Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen

Elektroinstallation
Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte.

Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)

Ausbaugewerbe[1] (ohne Bauinstallation)
Ausführung von Arbeiten aus den Arbeitsgebieten des Glasergewerbes, des Maler- und Lackierergewerbes, der Parkettlegerei, der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei, der sonstigen Fußbodenlegerei und -kleberei und der Ofen- und Herdsetzerei, ohne daß Arbeiten eines Gewerbes klar überwiegen.

Glasergewerbe
Ausführung von Glaserarbeiten, darunter Bau- und Autoglaserei, Fenster-, Bilder- und Möbelverglasung.

Maler- und Lackierergewerbe
Ausführung von Maler- und Lackiererarbeiten (auch Schiffsanstreicherei); außerdem Entrostungsarbeiten.

Tapetenkleberei
Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien u.ä. (auch Tapetenspannerei).

Bautischlerei
Einbau von Tischlereierzeugnissen in Bauten.

Parkettlegerei
Verlegen von Parkett- und Riemenfußböden.

Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei
Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaik.

Estrichlegerei

Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrichlegerei)
Verlegen von Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo u.ä. Stoffen;
Bekleben von Fußböden mit Linoleum u.ä. Stoffen.

Ofen- und Herdsetzerei
Aufsetzen und Anschließen von Öfen und Herden, darunter von Kachelöfen und -herden.

Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)
Sonstiges (anderweitig nicht genanntes) Ausbaugewerbe.

---

[1] Ohne ausgeprägten Schwerpunkt

Erhobene Merkmale

Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten die in baugewerblichen Betriebsteilen tätigen Personen. Hierzu zählen alle männlichen und weiblichen im Betrieb tätigen Inhaber, Mitinhaber, auch selbständige Handwerker, Familienangehörige und Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsvertrags- oder in einem Dienstverhältnis zum Betrieb stehen, sowie Familienangehörige, die in einem Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und mindestens ein Drittel der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Voll als Beschäftigte gelten auch die fehlenden, erkrankten oder in Urlaub befindlichen und die teilzeitbeschäftigten Betriebsangehörigen (zum Beispiel Halbtagsbeschäftigte), Saison- und Aushilfsarbeiter, Kurzarbeiter und Schlechtwettergeldempfänger. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, sind ebenfalls erfaßt.

Nicht einbezogen sind jedoch Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe in dem meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, Betriebsangehörige, die den Grundwehr- bzw. Zivildienst ableisten, im Ausland Beschäftigte sowie Strafgefangene. Für die Zuordnung der Beschäftigten zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Tarifgruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (Tätigkeitsmerkmal) zugrundegelegt. Zum Beispiel werden Arbeiter, die als Fachwerker tätig sind, als Fachwerker gezählt, auch wenn sie höher bezahlt werden.

Die ausländischen Arbeitnehmer (ohne Grenzgänger) sind beim Bauhauptgewerbe als Darunter-Position der Beschäftigten insgesamt getrennt ausgewiesen.

Löhne und Gehälter

Bei den Bruttolöhnen und Bruttogehältern ist die Summe der ***lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge*** (Bar- und Sachbezüge) anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich

- ***ohne*** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- ***ohne*** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- ***ohne*** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- ***ohne*** Winterbau - Umlage,
- ***ohne*** gezahltes Vorruhestandsgeld.

Die Entgelte für Poliere, Schachtmeister und Meister sind zur Bruttolohnsumme und nicht zur Bruttogehaltsumme zu rechnen.

Den Gehältern sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden gemeldet, gleichgültig, ob sie von Arbeitern einschl. Poliere, Schachtmeister und Meister, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.
Einbezogen sind auch die Arbeitsstunden solcher Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden, sowie etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sowie Berufsschulstunden sind abgesetzt. Nicht einbezogen sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden.

Umsatz

Als baugewerblicher Umsatz sind die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer gemeldeten ***steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen*** in Deutschland angegeben und zwar einschl. Umsätze aus Nachunternehmertätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer. ***Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist nicht einbezogen.***

Seit dem 1. Januar 1980 werden in den Umsatz auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen ab 10 000 DM einbezogen.[1)]

Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten angegeben. Erträge aus Schlußabrechnungen von Arbeitsgemeinschaften (z.B. aus dem Verkauf von Geräten) sind kein Umsatz und daher nicht in die Meldung einbezogen. Da die Arbeitsgemeinschaften selbständig melden, erfolgt keine Aufteilung des Umsatzes der Arbeitsgemeinschaften auf die beteiligten Betriebe.

---

1) Siehe Umsatzsteuergesetz (UStG 1980)

Besondere Ergebnisnachweise für das Bauhauptgewerbe

Art der Bauten und Auftraggeber
Die Merkmale geleistete Arbeitsstunden und baugewerblicher Umsatz werden beim Bauhauptgewerbe nach der Art der errichteten Bauten erhoben. Dabei ist der öffentliche und Verkehrsbau zusätzlich nach vorgegebenen Auftraggebergruppen gegliedert.

Maßgebend für die Art der Bauten ist die überwiegende Zweckbestimmung des einzelnen Auftrages (auch bei Mehrzweckgebäuden).

Wohnungsbau
(unabhängig vom Auftraggeber)
Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten - auch Wohnheime - deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient. Ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen für Nichtwohnzwecke, z.B. Geschäftsräume, rechnet insgesamt zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Landwirtschaftlicher Bau
Hierzu gehören Scheunen, Silos, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten gemeldet.

Gewerblicher und industrieller Bau
(Hoch- und Tiefbau mit privatem Auftraggeber)
Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten für die private Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe). Auch Bauten privater Auftraggeber für Erziehung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Sport und Kultur zählen hierzu.
Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke für Versorgungsbetriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören ebenfalls zum gewerblichen Bau, nicht aber Bauten der öffentlichen Sozialversicherung.

Gewerblicher und industrieller Hochbau
Industriehochbauten und -anlagen, Bürogebäude, Gas- und Elektrizitätswerke, Sparkassen- und Bankgebäude, Gebäude für private Versicherungsunternehmen, ferner Mühlen, Brennereien, Sägewerke, Ziegeleien (auch soweit sie Nebenbetrieb landwirtschaftlicher Betriebe sind), Lager- und Kühlhäuser, Markthallen (auch von landwirtschaftlichen und anderen Genossenschaften), Abdeckereien, ferner Messegebäude (nicht Messeämter) und Messeanlagen, Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser, Tankstellengebäude, Hotels und Kinos u.a.m.

Gewerblicher und industrieller Tiefbau
Rohrleitungsbau (u.a. Pipelines), der nicht Bestandteil von Gebäuden oder Industrieanlagen ist, Kanalanlagen, soweit sie der Wasserzufuhr von Elektrizitätswerken dienen, Tiefbauten für die Elektrizitätsverteilung: Gräben und Schächte für Kabel und sonstige Verteilungsleitungen, Freiluftumspannwerke, Maste, außerdem verlegte Leitungen selbst, Funkmaste (sofern sie nicht als Gebäude genutzt werden); nichtlandwirtschaftliche Wasserbauten für gewerbliche Zwecke, bergbauliche Schachtanlagen, unterirdische Tankanlagen, Lager (soweit sie nicht für Menschen zugänglich sind) u.a.m. Straßen- und Brückenbauten mit privatem Auftraggeber (z.B. auf einem Industriegelände) zählen hier ***nicht*** zum gewerblichen Tiefbau, sondern zum Verkehrsbau und sind beim Straßenbau bzw. sonstigen Tiefbau miterfaßt.

Öffentlicher Bau und Verkehrsbau
Der ***öffentliche Bau*** umfaßt alle öffentlichen Zwecken dienende Bauten, wie sie überwiegend bei der Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden; im einzelnen handelt es sich um Gebäude für folgende Auftraggeber:

Organisationen ohne Erwerbszweck
Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Rotes Kreuz und ähnliche Organisationen

Gebietskörperschaften und Sozialversicherung
Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und Zweckverbände, deren Mittel überwiegend aus öffentlichen Abgaben stammen.

Zum ***Verkehrsbau*** zählen Bauten, die überwiegend für Verkehrszwecke bestimmt sind, also Bauten von
- Straßen (einschl. Wirtschaftswege), auch für private Auftraggeber,
- Häfen, Kanälen, Brücken, Tunnels, Schleusen, Wehren, Seilbahnen, Verkehrsregelungsanlagen, ferner der Unterbau von Eisenbahnen, Untergrund- und Straßenbahnen, Flugplätzen, Start- und Landebahnen, ***sämtliche Bauten der Deutschen Bahn - AG und der Postunternehmen*** einschließlich Fernsprech-, Telegrafen- und technischer Funkbetriebsbauten, die beim sonstigen Tiefbau ausgewiesen sind (Wohnbauten für Bahn- und Postbedienstete aber rechnen zum Wohnungsbau).

Das Legen von Pipelines ist dem gewerblichen Tiefbau zugeordnet.

Innerhalb des öffentlichen und Verkehrsbaus sind die Meldungen aufgeteilt nach

Hochbau (einschl. aller Fundierungen), davon für:
- Organisationen ohne Erwerbszweck;
- Gebietskörperschaften und Sozialversicherung;
- Deutsche Bahn - AG und Postunternehmen;

Tiefbau
davon:
- Straßenbau (einschl. Wirtschaftswegebau), ferner Steinsetzerei, Asphaltiererei und Pflasterei sowie für den Straßenbau notwendige Erdbewegungen;
- Sonstiger Tiefbau (einschl. Erdbewegung und Baggerei), und zwar für:
- Gebietskörperschaften und Sozialversicherung;
- Deutsche Bahn - AG und Postunternehmen.

Dem sonstigen Tiefbau für Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung ist auch der sonstige Tiefbau für Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordnet.

Gerätebestand

Erfaßt wird der Bestand an ausgewählten Geräten, die am Stichtag für den Betrieb verfügbar waren (eigene und gemietete Geräte abzüglich vermietete Geräte).

Die Gliederung der Geräteauswahl entspricht seit der Totalerhebung 1974 der vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen Baugeräteliste (BGL) 1971, seit 1983 der BGL von 1981. Inzwischen wurde diese Gliederung an die im Jahr 1991 erschienene Neufassung der Baugeräteliste (BGL 1991) angepaßt und erstmals bei der Totalerhebung 1993 zugrundegelegt.

Geräte, die bei Unternehmen mit Niederlassungen zwischen diesen ausgetauscht werden, sind dort erfaßt, wo sie am Stichtag der Erhebung verfügbar waren.

Die von den Arge-Partnern den Arbeitsgemeinschaften entgeltlich oder unentgeltlich beigestellten Baumaschinen und -geräte werden bei den Arbeitsgemeinschaften, nicht bei den Stammfirmen gezählt.

Verzeichnis der ausgewählten Geräte:

1 Betonmischer
Hierzu zählen: Ortsfeste und fahrbare Trommel-, Trog-und Tellermischer sowie die in Mischanlagen eingebauten Betonmischer.

2 Transportbetonmischer und Agitatoren
Das sind Trommelmischer in Spezialausführung auf handelsüblichen Lkw-Fahrgestellen, Anhängern oder Sattelschleppern.

3 Turmkrane
Komplette Turmkrane ohne und mit Klettervorrichtung, auf Schienen-, Reifen- oder Raupenfahrwerk oder stationär.

4 Mobil- und Autokrane
Mobilkrane sind gummibereifte Fahrzeugkrane auf speziellem Fahrgestell mit geringer Fahrgeschwindigkeit (max. 20 km/h).

Autokrane sind gummibereifte Fahrzeugkrane (reine Hebezeuge) mit Unterwagen, der einem Lkw-Fahrgestell entspricht, mit Fahrgeschwindigkeit über 50 km/h.

5 Aufzugswinden (einschl. Handkabelwinden)
Winden, von Hand betätigt oder mit Motorantrieb, für Montagezwecke, Material- oder Personenbeförderung (reine Hebezeuge).

6 Bauaufzüge
Aufzüge mit Seilwinden- oder Zahnstangenantrieb, senkrechter oder geneigter Fahrbahn, für Material-und/oder Personenbeförderung, Lastaufnahme erfolgt zwischen festen Führungsschienen.

7 Förderbänder
Fahrbare, tragbare oder stationäre Förderbänder aller Breiten; Bandkonstruktionen auf Einachs-Fahrgestellen oder schienenfahrbar, Antrieb durch Elektro- oder Verbrennungsmotor.

8 Betonpumpen aller Art (ohne Betonspritzen)
Hierzu zählen: Kolben- oder Rotorbetonpumpen auf Straßenfahrwerk oder mit Betonverteiler auf Lkw-Fahrgestell (Auto-Betonpumpen).

9 Mörtelförder - und Verputzgeräte
Geräte zum Fördern und Aufspritzen von Mörtel und Feinbeton über Kompressoren mit Schnecken- oder Kolbenpumpen (auch mit angebautem Kleinmischer), einschl. Mörtelpumpen.

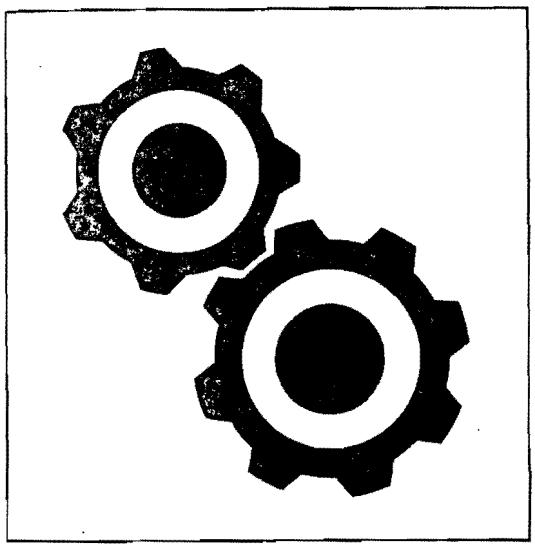
10 Transporter mit Pritschen- oder Kastenaufbau, 0,5 bis 2,5 t Nutzlast (ohne Kleinbusse)
Transporter, die ausschließlich zur Materialbeförderung eingesetzt sind (Nur Nr. 2902 und 2903 der BGL 1991).

11 Lkw (einschl. Zugmaschinen mit Ladefläche)
Alle Lastkraftwagen mit und ohne Kippeinrichtung, mit und ohne Allradantrieb, einschl. Muldenhinterkipper sowie Zugmaschinen mit Ladefläche (Unimog).

12 Vorderkipper, Dumper (Schütter)
Das sind Fahrzeuge mit vorn aufgesetzten, kippbaren und auch absetzbaren Mulden (z.B. Zwei- oder Dreiseitenkipper, Absetzdumper).

Statistisches Bundesamt

Produzierendes Gewerbe



Fachserie 4

Reihe 5.S.1

Beschäftigung, Umsatz und Gerätebestand der Betriebe im Baugewerbe nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)

1995

METZLER POESCHEL

Weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung können direkt beim Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Berlin, erfragt werden: Gruppe IX B, Telefon: 030 / 23 24 - 6478 oder Fax: 030 / 23 24 64 00

STATIS-BUND

Im Statistischen Informationssystem des Bundes (STATIS-BUND) sind rund 1,5 Mill. ausgewählte statistische Zeitreihen gespeichert. Alle Zeitreihen können via Mailbox, auf Diskette oder Magnetband bezogen werden.

Fachliche Beratung: 06 11 / 75 - 27 16 und 22 56.
Mailbox: 06 11 / 75 29 20 · Technische Rückfragen: 06 11 / 75 32 84.

T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT

Ausgewählte Tabellen und Grafiken bietet das Statistische Bundesamt über T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT an. Die Informationsseiten sind in T-ONLINE mit * 48484# abrufbar, ebenso wie die Bestellung von Veröffentlichungen und die Übermittlung von Anfragen.

STATS-
STADT-
BIBLIOTHEK
KÖLN
A

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Informationen: Statistisches Bundesamt
Allgemeiner Auskunftsdienst
65180 Wiesbaden
- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- T-Online (Btx): * 48484#
- Internet: http://www.statistik-bund.de

Zweigstelle Berlin
Postfach 276, 10124 Berlin
- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: einmalig

Erschienen im Dezember 1996

Preis: DM 20,50

Bestellnummer: 2040591-95900

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1996

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

30254 T 1996

Vorl
Allg
I. U
II. U
Tab
Vor
1
1.1
1.1.
1.1.
1.2
1.3
1.4
1.5
1.6
1.7
1.8
1.9
1.1(
1.1'
1.1:
1.1:
1.1
1.1
1.1
2
2.1
2.2
3
3.1

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Heft werden erstmalig Ergebnisse der betrieblichen Jahreserhebungen im Baugewerbe in der Gliederung der „Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993" (WZ 93) vorgelegt.

Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die einhergeht mit der Verlagerung nationaler politischer Entscheidungsbefugnisse auf die europäische Ebene, erfordert immer dringlicher vergleichbare Statistiken für Planungs- und Kontrollzwecke.

In den letzten Jahren sind auf EU-Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um eine Harmonisierung der statistischen Normen und Methoden zu erreichen. Eine zentrale Stellung nehmen dabei aufgrund ihres übergreifenden Charakters Klassifikationen ein. [1)]

Unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der EU wurde eine Wirtschaftszweigklassifikation - die NACE [2)] Rev. 1 - erarbeitet und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates der Europäischen Union vom 9. Oktober 1990 [3)] als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht in Kraft gesetzt. Damit wird eine einheitliche Anwendung im gesamten EU-Raum gewährleistet.

Die *„Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 1993" (WZ 93)* ist die von der Europäischen Kommission genehmigte nationale Fassung der NACE Rev. 1 für die Bundesrepublik Deutschland.

In den statistischen Erhebungen und der Ergebnisdarstellung ist bisher die „Systematik der Wirtschaftszweige, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO)" angewandt worden (siehe dazu Übersicht S. 113). Sie gliedert das Baugewerbe in das Bauhauptgewerbe mit 22 Zweigen und das Ausbaugewerbe mit 14 Zweigen.

Auf diese Zweiteilung - Bauhauptgewerbe einerseits und Ausbaugewerbe andererseits - gründet sich auch das Erhebungskonzept der Bundesstatistik, das im zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung vom 30. Mai 1980 - ProdGewG - (BGBl. I S. 641) festgelegt ist. Je nachdem, ob ein Betrieb zum Bauhauptgewerbe oder zum Ausbaugewerbe gehört, gibt es unterschiedliche Modalitäten der Berichtspflicht und des Umfangs der erhobenen Merkmale.

Durch die nationale Erweiterung der NACE Rev. 1 um eine fünfte Ebene entspricht die WZ 93 - zumindest in der Tiefengliederung - für das Baugewerbe in etwa der bisher angewandten SYPRO.
Es besteht aber ein gravierender Unterschied zwischen beiden Klassifikationen: Die WZ 93 enthält für das Baugewerbe (Abschnitt F) keine Untergliederung nach Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe. In den das Baugewerbe umfassenden Gruppen und Klassen treten „Mischungen" gegenüber der bisherigen Klassifikation (SYPRO) auf.

Neben diesen prinzipiellen Unterschieden gibt es eine Reihe von veränderten Zweigzuordnungen. Das führt zu qualitativen und quantitativen Veränderungen des Umfangs des in der amtlichen Statistik dargestellten Bauhauptgewerbes und Ausbaugewerbes.[4)]

Die folgende Übersicht zeigt, in welchem Maße Wechsel der Berichtskreise erfolgten:

[1)] Siehe dazu Klitsch, W.: „Das Europäische Statistische System am Vorabend des Großen Binnenmarktes" in „Wirtschaft und Statistik" (WiSta) 6/1992, S. 343 ff. sowie Mai, H.: „NACE Rev. 1 - Die neue europäische Wirtschaftszweigsystematik" in WiSta 1/1991, S. 7 ff.
[2)] NACE - Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.
[3)] Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 293 vom 24. Oktober 1990.
[4)] Siehe dazu Kockel, K.: „Die Umstellung der Baugewerbestatistik auf NACE Rev. 1" in WiSta 11/1995, S. 828 ff.

Berichtskreiswechsel bei Umstellung von SYPRO auf WZ 93 im Baugewerbe

a) **Bauhauptgewerbe** → **Bereiche außerhalb des Baugewerbes**

SYPRO		WZ 93	
7235	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau	20.30.2	Herstellung von Bausätzen für Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau sowie von Fertigteilbauten daraus
EX 7231	Herstellung von Bausätzen für Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau	26.61.1	Herstellung von Bausätzen für Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
EX 7241	Bodensanierung und Rekultivierung von geschädigten Flächen	EX 90.00.9	Bodensanierung und Rekultivierung von geschädigten Flächen (ohne Beseitigung von Kampfmitteln auf unbebauten und nicht zur Bebauung vorgesehenem Gelände)
EX 7305	Beseitigung von Kampfmitteln auf unbeb. und nicht zur Bebauung vorgesehenem Gelände	EX 90.00.9	Bodensanierung und Rekultivierung von geschädigten Flächen

b) **Bauhauptgewerbe** → **Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe**

SYPRO		WZ 93	
7255	Fassadenreinigung	45.45.1	Fassadenreinigung
7304	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung	45.32.0	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
7400	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei	45.41.0	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei

c) **Ausbaugewerbe** → **Bereiche außerhalb des Baugewerbes**

SYPRO		WZ 93	
EX 7731	Autoglaserei	EX 50.20.1	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Elektrik)
EX 7734	Schiffsanstreicherei, Entrosten von Schiffen	EX 35.11.1	Schiffbau (ohne Abwrackung, Boots- und Yachtbau)

d) **Bereiche außerhalb des Baugewerbes** → **Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau**

SYPRO		WZ 93	
EX 3111	Montage (Installation) von **fremdbezogenen** Fertigteilbauten aus Stahl oder Leichtmetall im Hochbau, von sonst. **fremdbezogenen**Hochbaukonstruktionen, Brücken und Wasserbauten aus Stahl oder Leichtmetall	EX 45.25.6	Sonstiger Tiefbau
EX 3117	Montage (Installation) von **fremdbezogenen** Erzeugnissen für den den Grubenausbau	EX 45.25.6	Sonstiger Tiefbau
EX 3151	Montage (Installation) von **fremdbezogenen** Dampfkesseln und **fremdbezogenen** Rohrleitungen	EX 45.25.6	Sonstiger Tiefbau
EX 5800	Montage (Installation) von **fremdbezogenen** Fertigteilbauten aus Kunststoff im Hochbau	EX 45.21.5	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau aus **fremdbezogenen** Bausätzen

e) **Bereiche außerhalb des Baugewerbes** → **Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe**

SYPRO		WZ 93	
EX 3690	Montage von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen, Lautsprecheranlagen, Lichtreklame	EX 45.31.0	Elektroinstallation
EX 3690	Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Flughäfen und Häfen; Montage von Fahrleitungen, Installation von Kabeln (auch verbunden mit Verlegen)	EX 45.34.0	Sonstige Bauinstallation
EX 6481	Textile Raumausstattung	EX 45.43.6	Raumausstattung o.a.S.

Bei Beibehaltung der bisherigen nationalen Berichtskreise und Ergebnisdarstellungen müßten Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller) der WZ 93 umgruppiert und entsprechend summiert werden. Das wäre jedoch eine asystematische, die Struktur der WZ 93 verändernde Zusammenfassung, die entsprechend der EG-Verordnung nicht gestattet ist (Artikel 3, 4).

Die Sicherung der weiteren Anwendung des im ProdGewG (BGBl. I S. 641) festgelegten Erhebungskonzepts, das von einer Zuordnung der statistischen Beobachtungseinheiten zum Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe ausgeht, und die Einhaltung der EG-Verordnung, die eine solche Gliederung nicht vorsieht, machten eine Kompromißlösung erforderlich.

Im Sinne des ProdGewG werden dem Bauhauptgewerbe die Gruppen „Vorbereitende Baustellenarbeiten" (WZ-Nr. 45.1) und „Hoch- und Tiefbau" (WZ-Nr. 45.2) zugeordnet; zum Ausbaugewerbe werden die Gruppen „Bauinstallation" (WZ-Nr. 45.3), „Sonstiges Baugewerbe" (WZ-Nr. 45.4) sowie „Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal" (WZ-Nr. 45.5) gezählt.

Diese Kompromißlösung und die gegenüber der bisherigen Zweigklassifikation veränderte Zuordnung haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die durch die amtliche Statistik einbezogenen Betriebskreise und die Darstellung der Ergebnisse nach Zweigen.

In der Baugewerbestatistik ist die Umstellung auf die WZ 93 im Verlaufe des Jahres 1995 vorgenommen worden. Voraussetzung dafür war zunächst die Zuordnung aller Unternehmen und Betriebe zu den Zweigen der WZ 93.

Auf dieser Grundlage wurden die betrieblichen Jahreserhebungen 1995, deren Ergebnisse nach SYPRO in Fachserie 4, Reihe 5.1 veröffentlicht worden sind, nochmals nach WZ 93 aufbereitet. Alle Zugänge aus dem Verarbeitenden Gewerbe wurden einbezogen, alle Abgänge in andere Bereiche eliminiert. Im vorliegenden Heft werden diese nach WZ 93 aufbereiteten Ergebnisse vorgestellt.

Die gegenüber der bisherigen SYPRO-Darstellung eingetretenen Veränderungen sind in den folgenden Übersichtstabellen zusammengefaßt:

1. Bauhauptgewerbe (SYPRO) → Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch und Tiefbau (WZ 93)

Erhebungsmerkmal	**Bauhauptgewerbe**	Abgang		Zugang	**Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbau**
		in die Bauinstallation und das Sonstige Baugewerbe	in das Verarbeitende Gewerbe und in andere Bereiche	aus dem Verarbeitenden Gewerbe	
	SYPRO 72 - 75	WZ 45.3 - 45.5	WZ 20.3; 26.6, 90.0	SYPRO 31, 58	**WZ 45.1; 45.2**
0	1	2	3	4	5
			Alle Betriebe		
Betriebe Ende Juni -Anzahl-	84 847	10 831	249	86	73 853
Beschäftigte Ende Juni -Anzahl-	1 542 189	99 365	14 653	5 275	1 433 446
Geleistete Arbeitsstunden im Juni - 1 000 Stunden -	172 164	11 068	1 533	629	160 194
Baugewerblicher Umsatz im Jahr 1994 - 1000 DM-	249 158 618	12 988 355	3 361 403	528 880	233 337 740
			Struktur		
Betriebe	100	12,8	0,3	0,1	87,0
Beschäftigte	100	6,4	1,0	0,3	92,9
Geleistete Arbeitsstunden	100	6,4	0,9	0,4	93,0
Baugewerblicher Umsatz	100	5,2	1,3	0,2	93,7

2. Ausbaugewerbe (SYPRO) → Bauinstallation; Sonstiges Baugewerbe (WZ 93)

Erhebungs-merkmal	**Ausbau-gewerbe**	Abgang	Zugang		**Bauinstallation und Sonstiges Baugewerbe**
		in das Verarbeitende Gewerbe und andere Bereiche	aus dem Bauhauptgewerbe	aus dem Verarbeitenden Gewerbe	
	SYPRO 76 - 77	WZ 35.1; 50.2	SYPRO 72 - 75	SYPRO 3690;6481	**WZ 45.3 - 45.5**
0	1	2	3	4	5
Betriebe mit i. d. R. 10 Beschäftigten und mehr					
Betriebe Ende Juni -Anzahl-	20 545	39	2 980	252	23 738
Beschäftigte Ende Juni -Anzahl-	546 542	898	71 311	20 161	637 116
Geleistete Arbeits-stunden im Juni - 1 000 Stunden -	62 197	93	8 054	2 006	72 164
Baugewerblicher Umsatz im Jahr 1994 - 1000 DM-	72 020 743	144 003	10 285 654	3 139 885	85 302 275
Struktur					
Betriebe	100	0,2	14,5	1,2	115,5
Beschäftigte	100	0,2	13,0	3,7	116,6
Geleistete Arbeitsstunden	100	0,1	12,9	3,2	116,0
Baugewerblicher Umsatz	100	0,2	14,3	4,4	118,4

Der Nachweis der durch die Nachaufbereitung der Jahreserhebungen originär auf WZ 93 umgestellten Ergebnisse für 1995 erfolgt im Tabellenteil (Seiten 24-110) in der gewohnten Merkmalsgliederung.

Um die Orientierung über Umfang und Struktur der Umstellung zu erleichtern, ist aus den betrieblichen Jahreserhebungen eine Übersicht für die wichtigsten Erhebungsmerkmale (Betriebe, Beschäftigte, Arbeitsstunden, baugewerblicher Umsatz) aufgestellt worden, die die Umsetzung aus den bisherigen SYPRO-Zweigen auf die neuen WZ 93-Zweige sichtbar macht (Seiten 16-21).

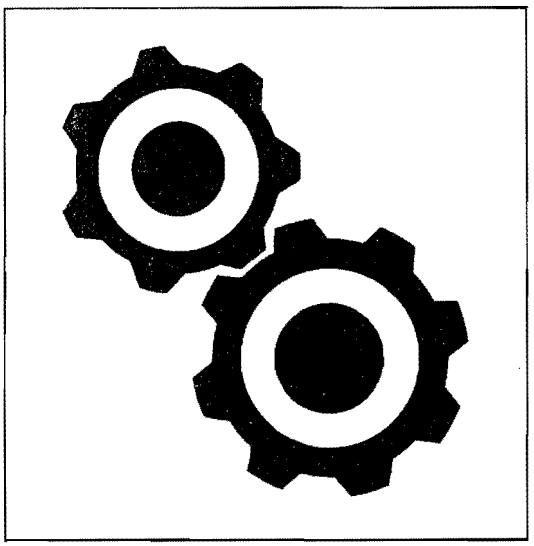
Systematik der Wirtschaftszweige
Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO)
Baugewerbe

WZ Nummer	SYPRO Nummer	SYPRO Bezeichnung
30	72 bis 75	**Bauhauptgewerbe**
300	72	**Hoch- und Tiefbau**
300 1		**Hoch- und Tiefbau** [1]
300 10	7210	Hoch- und Tiefbau [1]
300 4 bis 300 5		**Hochbau**
300 4		**Hochbau (ohne Fertigteilbau)**
300 40	7220	Hochbau (ohne Fertigteilbau)
300 5		**Fertigteilbau im Hochbau**
300 51	7231	Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
300 53	7233	Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
300 55 bis 300 56	7235	Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau
300 57	7237	Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau
300 7		**Tiefbau**
300 71	7241	Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau
300 73	7242	Wasser- und Wasserspezialbau
300 75	7243	Straßenbau
300 76	7244	Brunnenbau, nichtbergbauliche Tiefbohrung
300 77	7245	Bergbauliche Tiefbohrung, Aufschließung, Schachtbau (ohne Erdölbohrung)
300 79	7245	Tiefbau, a.n.g.
300 8		**Gerüstbau, Fassadenreinigung**
300 81	7251	Gerüstbau
300 85	7255	Fassadenreinigung
302	73	**Spezialbau**
302 0		**Spezialbau**
302 01	7301	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
302 02	7302	Gebäudetrocknung
302 03	7303	Abdichtung gegen Wasser, Feuchtigkeit
302 05	7304	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung
302 09	7305	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe
305	74	**Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**
305 0		**Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei**
305 00	7400	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei
308	75	**Zimmerei, Dachdeckerei**
308 1		**Zimmerei, Ingenieurholzbau**
308 10	7510	Zimmerei, Ingenieurholzbau
308 5		**Dachdeckerei**
308 50	7550	Dachdeckerei
31	76 bis 77	**Ausbaugewerbe**
310	76	**Bauinstallation**
310 1		**Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation**
310 10	7610	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation
310 3		**Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen**
310 30	7640	Installation von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und gesundheitstechnischen Anlagen
310 5		**Elektroinstallation**
310 50	7670	Elektroinstallation
316	77	**Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)**
316 1		**Ausbaugewerbe [1] (ohne Bauinstallation)**
316 10	7710	Ausbaugewerbe [1] (ohne Bauinstallation)
316 2		**Glaser- und Malergewerbe, Tapetenkleberei**
316 21	7731	Glasergewerbe
316 24	7734	Maler- und Lackierergewerbe
316 27	7737	Tapetenkleberei
316 3		**Bautischlerei, Parkettlegerei**
316 31	7751	Bautischlerei
316 35	7755	Parkettlegerei
316 5		**Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei**
316 51	7771	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei
316 54	7774	Estrichlegerei
316 57	7777	Sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei (ohne Estrichlegerei)
316 6		**Sonstiges Ausbaugewerbe**
316 61	7791	Ofen- und Herdsetzerei
316 65	7799	Sonstiges Ausbaugewerbe (ohne Ofen- und Herdsetzerei)

1) Ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

Statistisches Bundesamt

Produzierendes Gewerbe



Fachserie 4

Reihe 5.2

Beschäftigung, Umsatz und Investitionen
der Unternehmen im Baugewerbe

1994

METZLER POESCHEL

Weitere Informationen zu dieser Veröffentlichung können direkt beim Statistischen Bundesamt, Zweigstelle Berlin, erfragt werden: Gruppe IX B, Telefon: 0 30 / 23 24 64 67 oder Fax: 0 30 / 23 24 64 00

STATIS-BUND

Im Statistischen Informationssystem des Bundes (STATIS-BUND) sind rund 1,5 Mill. ausgewählte statistische Zeitreihen gespeichert. Alle Zeitreihen können via Mailbox, auf Diskette oder Magnetband bezogen werden.

Fachliche Beratung: 06 11 / 75 - 24 26 und 27 16.
Mailbox: 06 11 / 75 29 20 · Technische Rückfragen: 06 11 / 75 32 84.

T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT

Ausgewählte Tabellen und Grafiken bietet das Statistische Bundesamt über T-ONLINE / BILDSCHIRMTEXT an. Die Informationsseiten sind in T-ONLINE mit * 48484# abrufbar, ebenso wie die Bestellung von Veröffentlichungen und die Übermittlung von Anfragen.

UNIVERSITÄTS-
UND
STADT-
BIBLIOTHEK
KÖLN
A

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Informationen: Statistisches Bundesamt
Allgemeiner Auskunftsdienst
65180 Wiesbaden
- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- T-Online (Btx): * 48484#
- Internet: http://www.statistik-bund.de

Zweigstelle Berlin
Postfach 276, 10124 Berlin
- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Juli 1996

016 17 135 T 1996

Preis: DM 11,40

Bestellnummer: 2040520 - 94700

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1996

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht der Fachserie 4, Reihe 5.2 enthält die Ergebnisse der Unternehmens- einschl. Investitionserhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe 1994. Rechtsgrundlage sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), und Gesetz über Umweltstatistiken i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439).

Die Unternehmens- einschl. Investitionserhebung liefert wichtige Informationen über die Bauleistung, die Beschäftigung und die Investitionen der Bauunternehmen. Die unternehmensbezogenen Angaben dieser Statistik ergänzen die monatliche, vierteljährliche und jährliche Berichterstattung, bei der Betriebe und Arbeitsgemeinschaften auskunftspflichtig sind, und geben zugleich Auskunft über die Größenstruktur und den Konzentrationsgrad der im Baugewerbe tätigen Unternehmen.

Ab Berichtsjahr 1991 werden auch die Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost durch die Jahreserhebung einschließlich Investitionserhebung erfaßt, so daß ab diesem Jahr Ergebnisse für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand ab dem 03.10.1990 vorliegen. 1987 wurde im früheren Bundesgebiet eine Arbeitsstättenzählung durchgeführt; die dabei neu aufgefundenen Erhebungseinheiten sind in der Jahreserhebung einschließlich Investitionserhebung ab 1989 berücksichtigt. Vergleiche mit den Angaben für die Vorjahre sind somit nur bedingt möglich.

Die ab 1988 begonnene Erhebung von Angaben über Mietinvestitionen der Bauunternehmen - erstmals veröffentlicht im Bericht 1989 - wird fortgesetzt und erstreckt sich ab 1991 auch auf die Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost (s. Zusammenfassende Übersichten sowie Bauhauptgewerbe: Tabelle 4 und Ausbaugewerbe: Tabelle 2). Den Hintergrund für diese Ergänzung bilden folgende Überlegungen:

Die Investitionen stellen eine Schlüsselgröße bei der Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung dar. Ihre lückenlose Erfassung ist deshalb ein vordringliches Anliegen der amtlichen Statistik. Im Rahmen der jährlichen Investitionserhebungen im Produzierenden Gewerbe wurden die Investitionen bisher nach dem Eigentümerkonzept erfaßt, d.h. die Unternehmen meldeten die Bruttozugänge an Sachanlagen, die von ihnen aktiviert wurden. In dem Maße, wie die Anmietung von Anlagegütern an Bedeutung gewinnt, büßt die amtliche Investitionsstatistik an Aussagekraft ein, da sie den Kapazitätsausbau bzw. die Kapazitätserneuerung nicht bei dem nutzenden Wirtschaftszweig sondern bei dem bilanzierenden nachweist. Seit den 70er Jahren ist eine zunehmende Ausbreitung des Leasing und anderer Formen der Anlagenmiete in der Wirtschaft festzustellen. Für den Bereich des Produzierenden Gewerbes wird dieser Trend auch anhand der Entwicklung der in der Investitionserhebung ermittelten "Aufwendungen für Mieten und Pachten" belegt.

Um diese neue Entwicklung besser abzubilden, wurde die Investitionserhebung ab dem Berichtsjahr 1988 um das Merkmal "Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen", unterteilt nach Bauten und Ausrüstungen, ergänzt. Die Anmietung von gebrauchten Anlagegütern wird ausgeklammert, um Doppelzählungen zu vermeiden. Auch die Kurzfristmieten (Mietdauer von weniger als einem Jahr) werden nicht berücksichtigt. Dennoch stellt die Erfassung des Wertes der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen eine Verbesserung der Aussagefähigkeit der Investitionsstatistik dar, da damit das Nutzerkonzept - wenn auch eingeschränkt - eingeführt und dadurch eine sektorale Betrachtung des Einsatzes der Anlagegüter ermöglicht wird.

Definitionen zum Tabellenteil

Beschäftigte

Zu den Beschäftigten zählen alle im Unternehmen tätige Personen einschl. der tätigen Inhaber und Mitinhaber sowie ihrer unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Auch vorübergehend Abwesende (Erkrankte, Urlauber usw.) sind einbezogen.

Bruttolohn- und -gehaltsumme

Als Bruttolohnsumme und Bruttogehaltsumme gelten die Summen der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge). Diese Beträge verstehen sich ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ohne Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbau-Umlage, ohne Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, ohne gezahltes Vorruhestandsgeld. Die Entgelte für Poliere, Schachtmeister und Meister sind in der Lohnsumme und nicht in der Gehaltsumme enthalten.

Umsatz

Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer) einschl. Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundenen rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Jahresbauleistung

Die Jahresbauleistung ist die Summe aller vom Unternehmen im Geschäftsjahr im Inland erbrachten Bauleistungen einschl. der Leistungen aus eigener Nachunternehmertätigkeit sowie der Leistungen von Fremd- und Nachunternehmern.

Vorauszahlungen oder Anzahlungen, denen keine Leistung gegenübersteht, dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Die Jahresbauleistung umfaßt abgerechnete sowie angefangene und noch nicht abgerechnete Bauleistungen für Dritte, Bauleistungen an Gebäuden, die noch keinen Käufer gefunden haben, Bauleistungen für eigene Zwecke des Unternehmens (selbsterstellte Anlagen).

Bei der Jahresbauleistung handelt es sich also nicht um den steuerbaren baugewerblichen Umsatz, wie er für Betriebe im Monatsbericht und in der Totalerhebung zu melden ist.

Jahresbauleistung im Ausland erbracht

Erfragt wird der Wert aller vom Unternehmen im Ausland erbrachten Bauleistungen einschließlich der Anteile in Arbeitsgemeinschaften. Einbezogen sind alle eigenen Bauleistungen, unabhängig von ihrer Abrechnung oder Anzahlung einschließlich Bestände an angefangenen und noch nicht abgerechneten Bauten.

Sonstige Umsätze

Zu diesen Umsätzen (ohne Umsatzsteuer) zählen alle Erlöse für Erzeugnisse und Leistungen aus Nebenbetrieben (Kiesgrube, Betonwerk, Ziegelei, Schreinerei, Baustoffhandel u.ä.) und aus Nebengeschäften (Architektenhonorare, Fuhrlöhne, Verkauf von Abbruchmaterial, Vermietungen u.a.m.) sowie Umsatz aus Handelsware. Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen (z.B. Grundstücke und Maschinen) gehören nicht zum Umsatz.

Investitionen

Ab dem Berichtsjahr 1988 werden neben den aktivierten Bruttozugängen an erworbenen und selbsterstellten Sachanlagen auch die Zugänge an neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen erfaßt. Als Investitionen gelten somit die aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen sowie der Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen.

Bei den aktivierten Bruttozugängen an Sachanlagen handelt es sich um den Wert der Ersatz- und Neuinvestitionen (einschl. aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter, soweit aktiviert, sowie selbsterstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen) sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Die aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen werden nach Anlagearten gegliedert in

bebaute Grundstücke und Bauten, d.h. Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten (einschl. Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätzen usw. sowie einschl. Bauarbeiten auf bereits bebauten Grundstücken) sowie Bauten auf fremden Grundstücken,

Grundstücke ohne Bauten (einschl. Grundstücksaufschließungskosten u.ä.),

Baugeräte, Maschinen und maschinelle Anlagen, Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschl. Werkzeugen, Gerüsten und Gerüstteilen, Schalungen, aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter und Fahrzeugen).

Außerdem werden für Unternehmen der in den Gesamtanlageinvestitionen enthaltene

Wert der für eigene Rechnung selbsterstellten Anlagen (auch Gebäude),

Anschaffungswert der in gebrauchtem Zustand erworbenen Bauten und zugehörigen Grundstücke,

Wert der aktivierten Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden bzw. für die Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind,

getrennt nachgewiesen.

Zu den neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen gehören alle Sachanlagen, die z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge bereitgestellt werden, soweit sie nicht beim Leasing-Nehmer aktiviert sind. Nicht berücksichtigt werden Anmietungen von Sachanlagen mit einer Mietdauer von weniger als einem Jahr, gebrauchte Investitionsgüter sowie unbebaute Grundstücke.

Die neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen werden nach Anlagearten gegliedert in

bebaute Grundstücke und Bauten, d.h. Grundstücke mit neuen Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten (einschl. Parkplätzen),

neue Baugeräte, Maschinen, maschinelle Anlagen sowie Baustellen-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschl. Fahrzeugen, EDV- und Telefonanlagen).

Selbsterstellte Anlagen

Zu den Anlagen, die für eigene Rechnung selbst erstellt werden, gehören alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für Grundstücksaufschließung, für Löhne und Materialien sowie für an andere Unternehmer vergebene Teilarbeiten, soweit sie selbsterstellte Anlagen betreffen.

Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

Hierunter fallen alle Erlöse aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken und Bauten, Grundstücken ohne Bauten sowie Baugeräten, Maschinen und maschinellen Anlagen (Abgrenzungen siehe oben).

Aufwendungen für gemietete und gepachtete Sachanlagen

Hierzu zählen alle gemieteten und gepachteten Anlagegüter (z.B. für Baugeräte, Datenverarbeitungsanlagen, Fahrzeuge, Lagerräume usw.).